

Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 30.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Bad Wildbad (nachfolgend „Stadt“) betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und Wohnungslosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden von der Abteilung Ordnung und Bürgerservice der Stadt Bad Wildbad verwaltet.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG, vom 19.12.2013, Gbl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und/oder die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst oder mit Unterstützung Dritter, insbesondere von Angehörigen, eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (2) Die Flüchtlingsunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Unterbringung die Stadt Bad Wildbad nach § 18 FlüAG verpflichtet ist, soweit sich diese selbst keine eigene Unterkunft beschaffen können.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, eine dauerhafte Nutzung oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird. Zieht die Benutzerin bzw. der Benutzer vor der Zustimmung der Verfügung ein, so beginnt das Nutzungsverhältnis mit dem Zeitpunkt des Einzugs.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Räumung der Wohnung.

§ 5

Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung der Benutzerin bzw. des Benutzers ist die Umsetzung in eine andere Unterkunft oder andere Räume innerhalb derselben Unterkunft möglich, insbesondere wenn:
1. die Umsetzung von der Stadt bzw. ihren Beauftragten für sinnvoll gehalten wird.
 2. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Reinigungs-, Entwesungs-, Abbruchs-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
 3. die Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist.
 4. die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, oder
 5. der Stadt die Verfügungsgewalt über die Unterkunft entzogen wird.
- (2) Die Umsetzung wird durch Verfügung der Ortschaftsbehörde festgesetzt.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nur mit Zustimmung der Stadt in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Nachbarn belästigt werden oder die Unterkunft bzw. das dazugehörige Grundstück beeinträchtigt werden.
- (5) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (7) Es ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

§ 7

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer/ Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:
1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
 2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten,
 3. die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten, insbesondere bei Schäden oder Störungen an den Rauchwarnmeldern,
 4. zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft. Die Verwaltung kann besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen,
 5. den Auszug von Haushaltsangehörigen unverzüglich der Stadt mitzuteilen,

6. bei Auszug und Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben und alle erhaltenen Schlüssel unverzüglich der Stadt zu übergeben.
7. zur Reinhaltung der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten sowie zur Teilnahme an der Reinigung des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
8. ihre Abfälle ordnungsgemäß über die bereitgestellten Müllcontainer, „Restmüll“, „Biotonnen“, „Grüne Tonnen“ und „Gelbe Säcke“ zu entsorgen.

§ 8

Betreten der Unterkünfte

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 9

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in der Anlage genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 10

Räum- und Streupflicht

- (1) Der Benutzerin bzw. dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).
- (2) Bei Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht ist die Stadt berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen selbst durch ihre Bediensteten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen und die Kosten anteilmäßig umzulegen (Ersatzvornahme).

§ 11

Verbote

- (1) Der Benutzerin bzw. dem Benutzer ist untersagt:

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
 3. Tiere in der Unterkunft zu halten.
 4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen.
 5. in bzw. an der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
 6. die Rauchwarnmelder, die gem. § 15 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in den Räumen der Unterkunft eingebaut werden müssen, zu entfernen oder funktionsuntüchtig zu machen.
 7. die von der Stadt erhaltenen Schlüssel vervielfältigen zu lassen,
 8. einen unnötigen/ übermäßig hohen Verbrauch von Heizung, Wasser und Strom zu verursachen,
 9. unvorsichtig von offenem Feuer und offenem Licht Gebrauch zu machen,
 10. die Unterkunft oder das dazugehörige Grundstück zu verunreinigen, insbesondere durch Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten
 11. der Einbau eigener Türschlösser o. Ä.
- (2) Ausnahmen von den Nr. 1, 3 bis 11 können nach vorheriger Zustimmung der Stadt in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Die Zustimmung in diesen Fällen wird jedoch nur dann erteilt, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er für alle Schäden, die durch die Benutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, die Haftung übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.
- (3) Ausnahmen können befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (4) Ausnahmen können widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (5) Bei von der Benutzerin bzw. vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzulassen und alle Schlüssel abzugeben.. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 13 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihr bzw. ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Benutzerin bzw. dem Benutzer und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.

§ 14

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 15

Verwaltungszwang

- (1) Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer ihre bzw. seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4 Absatz 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 16

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind oder diesen Zustand ursächlich herbeigeführt haben. Ein Verschulden ist hierbei nicht erforderlich. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 17 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.
Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 18 Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs bzw. der Räumung. Zieht die Benutzerin bzw. der Benutzer vor der Zustellung der Einweisungsverfügung nach § 4 Abs. 1 ein, so beginnt das Nutzungsverhältnis ebenfalls bereits mit dem Zeitpunkt des Einzugs.
- (2) Die Gebührenschild für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 17 Absatz 2 und 3 nach vollen Monaten und angefangenen Tagen. Für die Fälligkeit gilt Absatz 3 Satz 2.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € kann nach § 142 Absatz 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer
 1. entgegen § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Nr. 2 die überlassenen Räume zu anderen Wohnzwecken benutzt
 2. entgegen § 6 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 Nr. 5 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör, sowie Um-, An- und Einbauten bzw. Installationen vornimmt
 3. entgegen § 6 Absatz 3 eigene Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der Stadt einbringt
 4. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 1 den Hausfrieden nicht gewahrt
 5. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung nicht instand hält
 6. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 3 die Stadt nicht unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume, insbesondere bei Schäden oder Störungen an den Rauchwarnmeldern, unterrichtet
 7. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 4 nicht die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft aufrechterhält

8. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 5 der Stadt nicht unverzüglich den Auszug von Haushaltsangehörigen mitteilt
9. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 6 und entgegen § 12 Absatz 1 die Unterkunft nicht vollständig räumt, nicht sauber hinterlässt und nicht alle Schlüssel abgibt
10. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 7 die zugewiesenen Räumlichkeiten nicht reinhält bzw. nicht an der Reinigung des Gebäudes bzw. des Grundstückes teilnimmt
11. entgegen § 7 Absatz 1 Nr. 8 die Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
12. entgegen § 8 Absatz 1 den Beauftragen der Stadt den Zutritt verwehrt
13. entgegen § 9 Absatz 1 nicht für ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung sorgt
14. entgegen § 9 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nach kommt
15. entgegen § 10 Absatz 1 seiner Räum- und Streupflicht nicht nach kommt
16. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 1 in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt
17. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tiere in der Unterkunft hält
18. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 4 Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zugehörigen Grundstück außerhalb der vorgesehen Stellplätze abstellt
19. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 6 die Rauchwarnmelder in den Räumen der Unterkunft einbaut, entfernt oder funktionsuntüchtig macht
20. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 7 die von der Stadt erhaltenen Schlüssel vervielfältigt
21. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 8 unnötig/übermäßig hohen Verbrauch von Heizung, Wasser und Strom verursacht
22. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 9 unvorsichtig von offenem Feuer und Licht Gebrauch macht
23. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 10 die Unterkunft oder das dazugehörige Grundstück verunreinigt wird, insbesondere durch Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten
24. entgegen § 11 Absatz 1 Nr. 11 eigene Türschlösser o. Ä. einbaut.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2008 außer Kraft.

Bad Wildbad, den 30.05.2017


Klaus Mack
Bürgermeister

Anlage zu § 16 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

- Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Wildbad geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 30.05.2017

Zweck	Adresse	Benutzungsgebühr pro Monat (gerundet)
Obdachlosenunterkunft	Laienbergstraße 65	14,36€ pro qm (nicht gerundet)
	Zimmer 1/ 4/ 5 (13 qm)	187,00 €
	Zimmer 2 (12 qm)	172,00 €
	Zimmer 3 (11 qm)	158,00 €
Obdachlosenunterkunft/ Anschlussunterkunft	Bismarckstraße 69	83,00 €
Anschlussunterkunft	Lindenplatz 5 DG links	158,00 €
Anschlussunterkunft	Lindenplatz 5 1.OG links	208,00 €
Anschlussunterkunft	Lindenplatz 5 DG rechts	260,00 €
Anschlussunterkunft	Silcherstraße 39	351,00 €
Anschlussunterkunft	Straubenbergstraße 4	367,00 €
Anschlussunterkunft	Rennbachstraße 26	269,00 €